

Scheinselbstständigkeit – Selbstständig oder Arbeitnehmer? Wegfall der Vermutungsregelung mit Wirkung vom 01.01.2003

Durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (II. ModDienstG) wurde die sogenannte Vermutungsregelung über das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses mit Wirkung vom 01.01.2003 gestrichen.

Allgemeines

Bei der Prüfung, ob ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis oder eine selbstständige Tätigkeit vorliegt, konnten die Sozialversicherungsträger bei fehlender Mitwirkung des zu beurteilenden Erwerbstätigen ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vermuten (§ 7 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Viertes Buch - SGB IV). Die Vermutungsregelung kam jedoch nur in den Ausnahmefällen zur Anwendung, in denen dem Sozialversicherungsträger eine vollständige Sachverhaltsaufklärung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen unmöglich war. Im Vordergrund stand und steht noch immer der Amtsermittlungsgrundsatz nach § 20 SGB X, dass heißt, Ermittlung der tatsächlichen Verhältnisse von Amts wegen.

Trotz des gesetzlich genau definierten Anwendungsbereiches der Vermutungsregelung kam es in der Praxis doch zu Fehleinschätzungen dieser Regelung und die Öffentlichkeit sah darin eine Benachteiligung der Selbstständigkeit. Im Rahmen der mit dem II. ModDienstG verfolgten Intentionen wurde die Vermutungsregelung über das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses gestrichen.

Die tatsächlichen Verhältnisse sind maßgebend

Aus der Streichung der Vermutungsregelung ergeben sich jedoch keine Änderungen bei der Abgrenzung einer abhängigen Beschäftigung von einer selbstständigen Tätigkeit. Es gilt unverändert die Legaldefinition der Beschäftigung in § 7 Abs. 1 SGB IV zusammen mit den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zur Abgrenzung zwischen einer abhängigen Beschäftigung und einer selbstständigen Tätigkeit. Der Status eines Auftragnehmers richtet sich nicht nach dem Willen der Vertragspartner, sondern danach, wie sich die tatsächlichen Verhältnisse gestalten. Wird von vertraglich getroffenen Vereinbarungen abgewichen, ist die tatsächliche Durchführung maßgebend.

Von der Rechtsprechung wurde bislang noch kein Kriterium benannt, bei dessen Vorliegen oder Nichtvorliegen eine abhängige Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit angenommen werden könnte. Abstrakte, für alle Tätigkeitsformen geltende Kriterien lassen sich nicht aufstellen. Treffen Merkmale für eine Beschäftigung und für die Selbstständigkeit zusammen, kommt es darauf an, welche Merkmale überwiegen und wo der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt.

Der Auftraggeber hat zu prüfen

Auch weiterhin hat der Auftraggeber, wie auch sonst jeder Arbeitgeber bei seinen Mitarbeitern, zu prüfen, ob ein Auftragnehmer bei ihm abhängig beschäftigt oder für ihn selbstständig tätig ist.

Bei Annahme einer selbstständigen Tätigkeit ist zwar formal vom Auftraggeber nichts zu veranlassen (die sogenannten „Arbeitgeberpflichten“ gehen auf den Selbstständigen über). Der Auftraggeber geht jedoch das Risiko ein, dass bei einer Prüfung durch einen Sozialversicherungsträger und ggf. im weiteren Rechtsweg durch die Sozialgerichte der Sachverhalt anders bewertet und dadurch die Nachzahlung von Beiträgen erforderlich



wird. Wenn Zweifel daran bestehen, ob die konkrete Erwerbstätigkeit selbstständig oder im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung ausgeübt wird und daher Rechtssicherheit erforderlich ist, empfehlen die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger, das weiterhin geltende Anfrageverfahren zur Statusklärung bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) nach § 7a SGB IV einzuleiten.

Statusfeststellungsverfahren

Die Clearingstelle der BfA führt das Statusfeststellungsverfahren durch. Das Gesetz verlangt die Schriftform; ein eigens hierfür entwickelter Antragsvordruck fragt alle notwendigen Informationen ab. Der Antragsvordruck steht im Internet unter der Adresse „www.bfa.de“ (Link: Arbeitgeber/Steuerberater oder Formularcenter) zur Verfügung. Der Antrag hat die Vordrucknummer V027, nähere Erläuterungen zu den einzelnen Fragen enthält der Vordruck V028.

Der Antragsvordruck kann auch bei der Clearingstelle in Berlin direkt oder bei einer der Auskunft- und Beratungsstellen aller Rentenversicherungsträger im Bundesgebiet angefordert werden. Die Adresse der Clearingstelle der BfA lautet:
Clearingstelle der BfA (BKZ 2351), Sieversufer 9, 12359 Berlin oder Postfach, 10704 Berlin.